

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1821/19

### Titel

Festlegung aus der Sitzung SBUKV am 10.09.2019 zur DS 1126/19 Hohe Straße Möbisburg - Ermittlung Grundstückseigentümer bzw. Erben

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

---

### Stellungnahme

**Die Verwaltung wird aufgefordert, weitere Bestrebungen zu unternehmen, um den Grundstückseigentümer bzw. die Erben zu ermitteln.**

**Über die Prüfergebnisse zur Eintragung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch bzw. den aktuellen Sachstand zur Lösung des Problems, ist zu berichten.**

Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Im Grundbuch ist weiterhin der Erstverstorbene eingetragen.
2. Dieser wurde lt. Nachlassgericht von einer Erbengemeinschaft beerbt.
3. Zum Sterbefall eines Mitgliedes der Erbengemeinschaft sind beim AG Erfurt keine Nachlassvorgänge vorhanden; gesetzliche Erbfolge dürfte eingetreten sein.
4. Ein weiteres Mitglied der Erbengemeinschaft ist nachverstorben. Im Nachlassverfahren zu dessen Erben (Ehefrau) wurde der thüringische Fiskus als Erbe festgestellt. Allerdings hatten die Eheleute ein Testament errichtet, wonach der Letztversterbende von einer weiteren Person beerbt werden sollte. Möglicherweise hat diese die Erbschaft nicht angenommen, jedenfalls hat die LFD wohl die entsprechende Nachlassakte angefordert. Das Grundstück war, nach den der Verwaltung vorliegender Information, jedenfalls auch Gegenstand dieses Nachlassverfahrens.
5. Wer Erbe nach dem nachverstorbenen dritten Mitglied der Erbengemeinschaft wurde, ist offen.

Mit Schreiben vom 07.08.2019 wurde das Nachlassgericht nun zum insgesamt 5. Mal in der Angelegenheit angeschrieben (eine Info z. K. erging am 12.07.2018 auch an das Grundbuchamt) und um Feststellung der Erben, ggf. des thüringischen Fiskus gebeten. Eine Antwort steht noch aus. Mit einer zeitnahen Lösung bzw. Aufklärung ist nicht zu rechnen.

Die Möglichkeit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek ins Grundbuch ist gegeben, wenn ein vollstreckbarer (möglichst bestandskräftiger) Bescheid vorliegt. Dieser muss hierzu den betroffenen Personen zu gestellt sein. Im vorliegenden Fall handelt es sich, wie oben dargestellt, um eine ungeklärte Erbschaftsangelegenheit. Um rechtssicher zustellen zu können, wäre beim Nachlassgericht (kostenpflichtig) ein Nachlassverwalter zu bestellen.

### Anlagen

i. A. Riese

Unterschrift Beigeordneter 04

25.10.2019

Datum